

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **114 (1996)**

Heft 33/34

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Versicherungsfragen

Police ≠ Police

Bauwesen-Versicherung, Elementarschaden, Schadenminderungskosten

Situation

Die Bauparzelle des geplanten Einfamilienhauses lag talseits der Quartierstrasse und wies ein Gefälle von rund zehn Prozent auf. Der mit dem Baugrubenprojekt betraute Bauingenieur verzichtete auf eine Baugrunduntersuchung. Informationen betreffend den Baugrund wurden bei den Baufachleuten eingeholt, die an der Realisierung von Objekten in der Nachbarschaft mitgewirkt hatten.

Bei den Aushubarbeiten stellte man fest, dass sich der Untergrund nicht derart problemlos präsentierte, wie dies von den Informanten geschildert worden war. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse wurde die Böschungskante zurückversetzt, das Gebäude talseits verschoben und gleichzeitig angehoben, so dass ein bedeutend flacherer Böschungswinkel resultierte. Trotz der Abdeckung der Böschung mit einer Plastikfolie bewirkten in der Folge heftige Niederschläge ein Abrutschen und Auserodieren der Baugrubenböschung. Durch die Rutschung waren auch das angrenzende Trottoir und die Quartierstrasse gefährdet.

Schadenbehebung

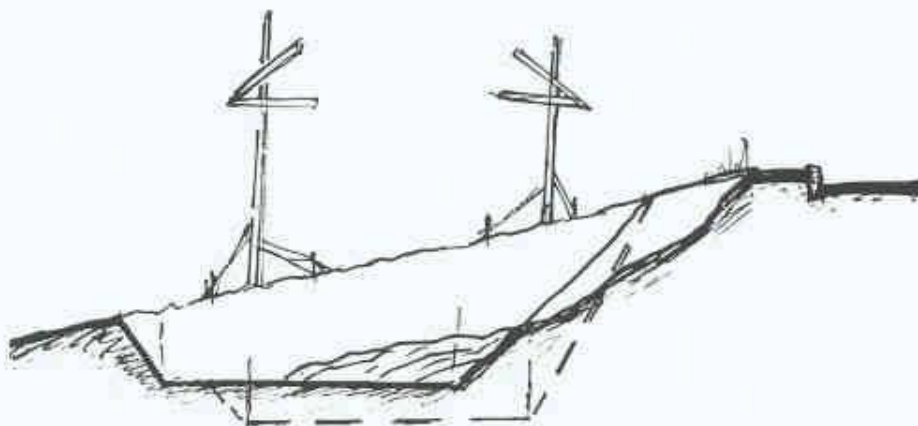
Das in der Baugrube liegende Erdmaterial musste entfernt und abgeführt werden. Die instabile Böschung musste gesichert werden, um ein weiteres Abrutschen, insbesondere auch eine mögliche Beschädigung von Strasse und Trottoir, zu verhindern. Zu guter Letzt mussten die in der Böschung klaffenden Löcher aufgefüllt werden.

Verantwortlichkeiten

Zwei Fragen stehen hier im Vordergrund:

- Handelt es sich um ein *Elementarereignis*?
- Wurde gegen die *allgemein anerkannten Regeln der Baukunde* verstossen?

Wären es Witterungsverhältnisse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen zu rechnen war, so fällt



der Schaden nicht unter den Begriff Elementarereignis. Vielmehr wäre der Schaden voraussehbar gewesen und hätte bei Einhaltung der Regeln der Baukunde vermieden werden müssen.

Während bei Sturmschäden das einfache Kriterium der Windgeschwindigkeit von 75 km/Std. oder mehr für Elementarschäden gilt, ist bei Niederschlägen eine einlässliche Untersuchung über die Grösse und Häufigkeit von Starkniederschlägen in der Gegend und zu der Jahreszeit sowie verlässliche Angaben über das Mass des betreffenden Niederschlages nötig. Insbesondere Gewitterschauer können über kurze Distanzen beträchtliche Unterschiede aufweisen [1]. Im vorliegenden Fall kam der Experte zum Schluss, dass von einem Elementarereignis auszugehen war und dass die Baugrube nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde erstellt worden war.

Versicherungsschutz

Zwar sind normalerweise Elementarereignisse in der Bauwesen-Versicherung nur aufgrund besonderer Vereinbarung gedeckt. Glücklicherweise hatte der Bauherr aber eine Bauwesen-Versicherung abgeschlossen, die Bauleistungen, welche vom Versicherungsschutz des Kantonalen Gebäudeversicherers ausgeschlossen sind, mitefasst. Die Kosten für die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand wurde darum von dieser Versicherung übernommen. Da zudem die Regeln der Baukunde nicht verletzt worden waren, wurden keine eingesparten Baukosten

geltend gemacht. Vielmehr zahlte die Versicherung den Mehraufwand für die Böschungssicherung unter dem Titel *Schadenminderungskosten*, da damit ein Schaden an Trottoir und Strasse verhindert werden konnte.

Fazit

Obwohl am eigentlichen Neubau noch gar nicht begonnen wurde, sind Schäden eingetreten, die dank Zusätzen in der Bauwesenversicherung von der Versicherung gedeckt wurden.

M. A. Gantschi, dipl. Ing. SIA/ASIC,
SIA-Kommission für Versicherungsfragen

Literatur

- [1]
R. Stüssler: Der Starkniederschlag und seine Auswirkung auf Bauplanung und Ausführung. Baurecht 1993 S. 83 ff.